

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 21. August 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht/Gesetzgebung

> Abgeltungssteuer bei Gesellschafterdarlehen?

Steuerrecht

> Arbeitslohn durch Erwerb einer GmbH Beteiligung

Steuerrecht/Gesetzgebung

> Abgeltungssteuer bei Gesellschafterdarlehen?

Von **Meike Beuermann**, Rödl & Partner Hamburg

Das Finanzgericht Münster hatte aufgrund einer vorliegenden Klage über den Steuersatz bzw. die Anwendbarkeit der Abgeltungssteuer bei Darlehenszinsen zu entscheiden. In der am 15. August 2014 veröffentlichten Pressemitteilung vertritt das Finanzgericht Münster die Auffassung, dass die Abgeltungsbesteuerung für Zinsen bei Gesellschafterdarlehen nicht anwendbar ist, wenn eine Kapitalgesellschaft einem zu mindestens 10 Prozent beteiligten Gesellschafter, diese Zinsen zahlt. Die dazugehörige gesetzliche Regelung ist daher nicht als verfassungswidrig anzusehen.

Der (verheiratete) Kläger hatte einer GmbH, in der er mit einer 100 Prozent Beteiligung Alleingesellschafter war, ein Darlehen gewährt und entsprechende Zinsen von der GmbH erhalten. Das Darlehen wurde der GmbH aus vorhandenen eigenen Mitteln gewährt, so dass keine Werbungskosten (wie zum Beispiel Schuldzinsen aus einer Finanzierung) im Rahmen der

Einkunftsermittlung bei der Einkommensteuer anfielen. Aufgrund seines hohen persönlichen Steuersatzes, der den 25 prozentigen Steuersatz für die Abgeltungssteuer überstieg, verlangte der Kläger die Besteuerung der Darlehenszinsen mit der abgeltenden Wirkung und somit die für ihn günstigere Besteuerung. Darüber hinaus vertrat er die Auffassung, dass selbst bei einer Anwendung des persönlichen Steuersatzes der Sparerfreibetrag für Ehegatten in Höhe von 1.602 EUR zu gewähren sei, da keine eigenen Werbungskosten geltend gemacht werden konnten. Die gesetzlichen Regelungen, die sowohl die Besteuerung mit abgeltender Wirkung als auch den Ansatz des Sparerfreibetrages versagten, seien verfassungswidrig.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage mit Urteil vom 16. Juli 2014 (Az. 10 K 2637/11 E) ab. Als Begründung führte das Gericht aus, dass die gesetzliche Regelung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 lit. b) EStG, die die Anwendung der Abgeltungssteuer untersage, sich insbesondere auf den in Art. 3 des Grundgesetzes (GG) genannten Gleichheitsgrundsatz beziehe. Um alle Steuerpflichtigen gleichzustellen sei daher im Gesetz geregelt, dass eine Beteiligung von mehr als 10 Prozent an einer GmbH die Anwendung der Abgeltungssteuer nicht ermögliche. Der Gesetzgeber ist ausdrücklich berechtigt, die Anwendung der Abgeltungssteuer in bestimmten Fällen zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass „ungerechtfertigte Steuerspreizung“ durch Gestaltungsmöglichkeiten bestimmter Steuerpflichtiger entsteht.

Auch der Entfall der Anwendung des Sparerfreibetrages könne nach Auffassung des Gerichtes nicht verfassungswidrig sein, da der Steuerpflichtige tatsächlich entstandene Werbungskosten hätte zum Abzug bringen können. Da keine Werbungskosten angefallen waren, entspräche die ungekürzte Versteuerung der Zinseinnahmen der tatsächlichen und persönlichen Leistungsfähigkeit des Klägers.

Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, ob diese tatsächlich eingelegt wird, ist derzeit noch unklar.

Da der Bundesfinanzhof (BFH) hinsichtlich einer nahezu identischen Thematik mit Urteil vom 29. April 2014 (Az. VIII R 237/13, veröffentlicht am 20. August 2014) ebenfalls zu entscheiden hatte, ist davon auszugehen, dass eine Revision nicht erfolgreich wäre. Das gestern veröffentlichte Urteil bezog sich ebenfalls auf die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei einer Gesellschafterfremdfinanzierung, bei der der Gesellschafter zu mehr als 10 Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist und ein festverzinsliches Darlehen gewährte. Hier bestätigte der BFH die Auffassung des Finanzgerichtes und sah ebenfalls in der Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des GG, sondern stattdessen eine größere Gleichheit mit anderen Steuerpflichtigen, die ebenfalls nach ihrer persönlichen Leistungspflicht besteuert würden. Auch die erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich Beteiligungsgrenze von 10 Prozent teilte der BFH nicht.

Mit Veröffentlichung einer Pressemitteilung am 20. August 2014 hat der BFH darüber hinaus sein Urteil vom 14. Mai 2014 (Az. VIII R 31/11) zu einem weiteren analogen Fall bekannt gegeben: Hier war zu beurteilen, inwieweit die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei der Gewährung eines Darlehens an eine GmbH durch eine einem Gesellschafter nahe stehende Person (im Sinne von § 15 Abgabenordnung) erfolgt war. Die Klägerin war nicht selbst an der Gesellschaft beteiligt, allerdings deren Töchter und Enkel zu jeweils mehr als 10 Prozent. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes hat der BFH entschieden, dass in einem solchen Fall ein „lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes Interesse nicht ausreicht, um ein Näheverhältnis zu begründen“.

Somit seien die Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 EStG mit dem Abgeltungssteuersatz zu besteuern. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass eine missbräuchliche Steuergestaltung zur Ausnutzung des günstigeren Tarifs nicht in Betracht käme, sofern der beteiligte Gesellschafter beispielsweise nicht mindestens einen beherrschenden Einfluss habe oder eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen bestünden. Dies sei im zu entschiedenen Fall zu verneinen gewesen.

Aus den vorliegenden Fällen und weiteren Urteilen vom 29. April 2014 (zum Beispiel Az. VIII R 9/13 oder Az. VIII R 44/13) lässt sich ableiten, dass die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei Gewährung von Gesellschafterdarlehen bei einer Beteiligung von mehr als

10 Prozent grundsätzlich zu verneinen ist und bei nahestehenden Personen nur bei einer möglichen Einflussnahme durch den Gesellschafter aufgrund beherrschender Stellung aberkannt werden kann.

Steuerrecht

> Arbeitslohn durch Erwerb einer GmbH Beteiligung

Von Meike Beuermann, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 26. Juni 2014 (Az. VI R 94/13), veröffentlicht am 20. August 2014, hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur lohnsteuerlichen Behandlung des Erwerbs einer GmbH-Beteiligung Stellung genommen.

Der Kläger hatte sich im Jahr 2008 neben einer bereits mehrjährigen selbständigen Tätigkeit zu 50 Prozent an einer in 2006 gegründeten GmbH beteiligt und war zugleich als Geschäftsführer der GmbH bestellt worden. Die selbständige Tätigkeit wurde beibehalten. Neben einem Rükckerwerbsrecht des Verkäufers für den Zeitraum von sieben Jahren für den Todesfall des Klägers, wurde für den Fall des Rücktritts eine zinslose Rückzahlung des Kaufpreises vereinbart.

Eine Betriebsprüfung für die Jahre 2006 bis 2008 untersuchte den Kauf der Anteile und kam zu dem Ergebnis, dass der vereinbarte Kaufpreis der Beteiligung deutlich unter dem anteiligen Unternehmenswert lag und somit ein geldwerter Vorteil von 476.000 EUR für den Kläger entstanden sei. Da unter den Beteiligten keine privaten Überlegungen im Vordergrund gestanden hätten, könne nicht von einer Schenkung ausgegangen werden. Stattdessen wurden nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Einkommensteuererklärung des Klägers in der Höhe des Vorteils festgesetzt.

Das Finanzamt übernahm dies aus der Betriebsprüfung und veranlagte dementsprechend für das Jahr 2008 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 476.000 EUR. Der Einspruch des Klägers sowie die vor dem Finanzgericht erhobene Klage blieben größtenteils erfolglos, lediglich hinsichtlich der Besteuerung nach dem ermäßigten Steuersatz wurde dem Kläger Recht gegeben. Die Regelung des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 EStG für außerordentliche Einkünfte sei anzuwenden, dies habe das Finanzamt bislang unterlassen. Darüber hinaus entschied das Gericht, dass die Zuordnung des Vorteils bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu erfolgen habe, da es sich bei dem Vorteil um Arbeitslohn handele.

Im Rahmen der eingelegten Revision wurde beantragt, das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf aufzuheben, was der BFH in seinem Urteil zurückwies.

In der Urteilsbegründung wurde insbesondere die Definition des Arbeitslohns und die Zuordnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hinterfragt. Die Ergebnisse aus der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht Düsseldorf, wonach der Verkauf der GmbH Anteile zum Erwerb der Gesellschafterstellung erfolgt sei, damit der Kläger weiterhin für die GmbH tätig werde und seine selbständige Tätigkeit nicht weiter ausbaue, sei nach Auffassung des BFH als wesentlicher Umstand entscheidend für die Würdigung als Arbeitslohn. Dieser könne ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn die Zuwendung durch einen fremden

Dritten ein Entgelt für eine zukünftig zu erbringende Leistung sei. Die ständige Rechtsprechung zur Definition des Arbeitslohns bestätigte diese Auffassung.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Beuermann

Diplom-Kauffrau (FH)

Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.beuermann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 21. August 2014

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.